

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Wattens

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 23.09.2025

1. Hundesteuerverordnung

1. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 18.09.2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Marktgemeinde Wattens erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 89,- Euro.
- (2) Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so beträgt die Hundesteuer für jeden weiteren steuerpflichtigen Hund 192,- Euro.
- (3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.
- (4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Halter des Hundes verpflichtet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Halter gilt jene natürliche Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu betreuen, zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist.

www.ris.bka.gv.at

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 10.11.2022 über die Erhebung einer Hundesteuer, kundgemacht vom 14.11.2022 bis 29.11.2022, zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 07.11.2024 über Gebühren und Indexanpassungen, kundgemacht vom 08.11.2024 bis 25.11.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

MMag. Lukas Schmied